

Motion zur Kostenbefreiung bei Mutterschaft

Gestützt auf Art. 42 der Geschäftsordnung des Landtages vom 19. Dezember 2012 reichen die unterzeichneten Abgeordneten nachstehende Motion ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Die Regierung wird beauftragt, dem Landtag eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, welche die Mutter ab der 13. Schwangerschaftswoche, während der Niederkunft und bis zehn Wochen nach der Niederkunft - ähnlich zur Schweiz - für allgemeine medizinische Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung von einer Kostenbeteiligung befreit.

Begründung:

Aktuell ist bei einer Schwangerschaft in der obligatorischen Grundversicherung die Mutter für festgelegte Mutterschaftsleistungen von der Kostenbeteiligung befreit. Hingegen gelten sämtliche Komplikationen und Krankheiten vor oder nach der Geburt, sowohl bei der Mutter als auch beim Kind, als Krankheit, und die Mutter muss sich an den Kosten beteiligen.

Mit der Überweisung dieser Motion soll erreicht werden, dass werdende Mütter zukünftig auch bei Krankheiten und Komplikationen, die bei der Mutter oder beim Kind ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zur zehnten Woche nach der Niederkunft auftreten, von jeglichen Kostenbeteiligungen in der Grundversicherung befreit sind. Auch wenn in der Grundversicherung eine höhere Franchise vereinbart wurde, sind alle Behandlungskosten, unabhängig davon, ob durch Schwangerschaft verursacht oder nicht, in die Kostenbefreiung einzuschliessen. Die Kosten für Franchise und Selbstbehalt sollen ab der 13.

Schwangerschaftswoche bis zehn Wochen nach der Geburt von der Krankenversicherung übernommen werden.

Junge Menschen sollen unterstützt werden, wenn sie eine Familie gründen. Familien sind das Fundament unseres Staates und haben einen unbezahlbaren Wert. Gerade Eltern leisten mit der Übernahme von Erziehungs- und Betreuungspflichten einen grossen Beitrag für die Aufrechterhaltung unserer Sozial- und Umlagesysteme, sowie für den Fortbestand unserer Wirtschaft. Mit einer Besserstellung der Mutter für die Zeit der Mutterschaft, soll die Leistung, welche die Familie an die nächste Generation erbringt, gewürdigt und höher geschätzt werden. Kinder zu haben ist für die Zukunft unseres Landes von enormer

Wichtigkeit, bedeutet für die Eltern jedoch auch eine hohe finanzielle Belastung. Die Umsetzung der Motion schützt in erster Linie junge Familien bei unerwarteten Krankheiten und Komplikationen, die in der Zeit zwischen der 13. Schwangerschaftswoche und der zehnten Woche nach der Niederkunft auftreten, vor nicht geplanten Kostenbeteiligungen. Für die Gesamtheit der Prämienzahler ist diese solidarische Mutterschafts-Unterstützung eine verschwindend kleine Belastung. Für die betroffene Familie bedeutet dies jedoch eine finanzielle Absicherung und kann im Krankheitsfall während oder kurz nach der Schwangerschaft eine grosse Unterstützung sein.

In der Schweiz darf der Versicherer auf allgemeine Leistungen bei Krankheit ab der dreizehnten Woche bis acht Wochen nach der Geburt keine Kostenbeteiligungen erheben. Dabei handelt es sich um ein Zugeständnis des Gesetzgebers an die Frauen. Im Gegensatz zur Schweiz müssen sich die Mütter in Liechtenstein bei Krankheiten während der Schwangerschaft bislang an den Kosten beteiligen. Auf Nachfrage hin hat Gesundheitsminister Pedrazzini am 20. Juli 2015 bestätigt, dass *«zur Zeit nur die definierten Mutterschaftsleistungen (das sind die Geburtshilfe im eigentlichen Sinn, Kontrolluntersuchungen vor der Geburt sowie die Nachbetreuung durch Arzt oder Hebamme, siehe Anhang 2, Ziff. 2.3 der Verordnung zum Krankenversicherungsgesetz) von der Kostenbeteiligung befreit sind. Sämtliche Komplikationen, ob vor oder nach der Geburt, gelten als Krankheit und unterliegen daher der Kostenbeteiligung. Innerhalb von 10 Wochen nach der Geburt sind die Kosten für das Kind von der Krankenkasse der Mutter zu tragen. Danach gilt das Kind als „eigenständiger Fall».*

Die Unterstützung und Absicherung der Mütter bei Mutterschaft ab der 13. Schwangerschaftswoche bis 10 Wochen nach der Niederkunft durch eine Befreiung von der Kostenbeteiligung und Franchise ist eine gesellschafts- und familienpolitische Massnahme, mit der junge Familien vor nicht vorhersehbaren, krankheitsbedingten Kosten verschont werden, was letztlich einer Förderung der Familien entspricht.

Die unterzeichneten Motionäre bitten um Überweisung dieser Motion